

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Rechtswissenschaft -
Öffentliches Recht -**

vom 12. Januar 1999

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil - ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung im Fach Rechtswissenschaft - Öffentliches Recht - ist der Prüfungsausschuß des Hauptfaches zuständig.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium und das Hauptstudium umfassen jeweils höchstens 16 Semesterwochenstunden.
- (3) Für das Hauptstudium ist eines der folgenden Teilgebiete zu wählen:
 - a) Europarecht, Völkerrecht, Internationale Organisationen
 - b) Staats- und Verwaltungsrecht
 - c) Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen:

Seminar im Öffentlichen Recht (mit Referat), 2st.
oder

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (mit Hausarbeit und Klausur),
2st.

- (2) Der Leistungsnachweis muß mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein.

§ 5 Art und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.
(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt 3 Stunden.
(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Klausurarbeit: Das Thema der Klausurarbeit ist dem gewählten Teilgebiet des Öffentlichen Rechts zu entnehmen.
(2) Mündliche Prüfung: Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das gewählte Teilgebiet des Öffentlichen Rechts.
(3) Erwartet werden in der Klausur und der mündlichen Prüfung Kenntnisse der Grundlagen der jeweiligen unter § 3 Abs. 3 genannten Rechtsgebiete für das gewählte Teilgebiet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst"(W.,F.u.K.) vom 19. März 1999, S. 51f.